



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.IX. Der Münsterischen Gesandten Berathschlagung über den Modum Consultandi. N. I. & N. II. Protocolla.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645. August.

1645. August.

S. IX.

Der Münsterischen Gesandten nochmaßliche Berathschlagung über den Modum Consultandi.

Auf die, von dem Fürstlich-Culmbachischen Legato Müller, den Münsterischen Gesandten erstattete ausführliche Relation, was zu Osnabrück von dem Modo Consultandi statuiret würde, haben die Münsterische Reichs-Ständliche Gesandten nochmaln eine Berathschlagung über die Sache angestellt, welche Consultation viele Tage fürgedau-

ret, endlich aber zu erwünschtem Ende ausge schlagen, nachdem zumahl die Kayserliche Gesandten diesen Punkt gern zum Ende befördert wissen wollten, auch die Churfürstliche Legaten, den zu Längerich gemachten Schluß, zu temperiren geneigt waren, inmassen aus folgenden Protocollen N. I. & II. erhellet:

N. I. & II.

N. I.

Protocollum Monasteriense über die Materie den Modum Consultandi betreffend.

N. I. Protocollum im Fürstlichen Rath zu Münster.

Donnerstag den 31. Augusti ist man im Bischöflich-Münsterischen Hofe in einem vor die Fürstlichen zugerichteten Zimmer zusammen kommen; worauf das Oesterreichische Directorium proponiret:

Es hätten die Kayserliche Herren Plenipotentiarii nothwendig ermessen, zu demmahleinster Vereinhahrung des Modi & Loci Consultandi fürterlich zusammen zu treten, gestalt darentwegen denen zu Osnabrück subsistirenden Gesandten eine Conferenz zugemuthet worden, welche aber, dem im Reich üblichen Brauch zuwider, abgeschlagen worden, stünde nunmehr an dem, zu deliberiren, ob die von den Osnabrückischen Gesandten eingestreuete Rationes der Erheblichkeit, daß die Constituirung Corporis Imperii in uno loco ganz unpracticirlich; Offtegedachte Osnabrückische Gesandte seyn in 4. Punctis mit dem Churfürstlich-Längerichischen Concluso übereinstimmig. 1) Daß per tria Collegia die Deliberationes anzustellen. 2) Wie ingleichen die Re-& Correlationes. 3) Daß die Abwesende ohne Benahmsung gewissen terminis zu beschreiben. 4) Daß die Anwesende die Consultationes alsobald antreten sollen.

Hingegen seynd dieselbe in nachfolgenden different. 1) Daß per Deputatos Ordinarios mit Adjunction etlicher das Werk anzugreifen. Die Osnabrückischen aber wollen, daß alsogleich alle Stände, sine distinctione & reflexione ad Deputatos, zu admittiren. Die Churfürstliche wollen, 2) daß allhie, die Osnabrückischen aber, daß sie an zwey Orten subsistiren und consultiren sollen; Obwohl man nun dafür gehalten, daß der interims-Modus sehr vortrüglich gewesen, so lasse man es doch ad Ratificationem Cæsaris dahin gestellet seyn, und daß um dessen Aufhebung die Kayserliche Commissarii pro Consensu zu ersuchen. Daß sonst die Consultationes an zweyen Orten anzustellen, würde aus 4. Ursachen præterdiret. 1) Beyde Cronen, Schwedische und Franckbische, wollten die Division zu ihrem Respect haben. 2) Sey es dem Hamburgischen Præliminar-Accord, item 3) der Regenspurgischen Reichs-Handlung zuwider, an einem Ort die Consultationes anzustellen, 4) die Kayserliche Gesandten liesen es ihnen auch nicht zuwieder seyn, daß man an beyden Orten tractire.

Diesen Motivis zu begegnen, wäre kein Zweifel zu machen, da die Stände unter ihnen einig, daß die Cronen, als welche vorgeben und Profession machten, der Stände Libertät zu suchen, würden denselben hierinn keine Verwahrung oder Hinderung thun, alias enim oppressores non assertores libertatis forent. Über dieses, wären Fürsten und Stände durch den Prager Frieden mit ihrer Kayserlichen Majestät reconciliiret, in den Præliminaribus aber beschehe allein Meldung der Conföderirten und Allirten; zu dem wären die Tractaten und Consultationes

1645.
August.

zu discerniren, stünde bey ihrer Kayserlichen Majestät Willführ, wie und wo sie die Materie mit den Ständen vornehmen und deliberiren lassen wolle, sintemahl es keine Consequenz aber Relation gebe: zu Osnabrück tractiret man von Frieden, ergo so muß man allda consultiren, dergestalt könnten die Schwedischen zu Stockholm, die Französischen zu Paris, und die Kayserlichen zu Wien auch von Frieden nicht tractiren. Sonsten hätten die zu Osnabrück begriffene Kayserliche Plenipotentiarii, nach Inhalt dero den 24. hujus datirten Schreiben, berichtet, daß die von denselben gefallene Worte keines wegs den angegebenen Verstand und Intention gehabt. Weiln dann die Rationes von schlechter Erheblichkeit, als hielten sie davor, daß die 3. Räte besammten zu lassen, und sich auf ein alternativ dergestalt zu vergleichen, daß da ein Punct dahier, der andere zu Osnabrück erdrtert werde, sonsten sehe man nicht, wie die Consultationes förderlich und süßlich anzustellen.

1645.
August.

A parte Oesterreich wolle man sich mit dem hinüber reisen und der hierunter nothwendig haltender Conferenz mit gefolgigen Majoribus conformiren.

Bayern; a parte ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, als Herzogen in Bayern, erinnert man sich was ad Dictaturam gegeben, daß Römische Reich sey gegenwärtig in so gefährlichem zerrütteten Zustand, daß, da man mit treueyferiger von uralt hergebrachter Deutscher Vertraulichkeit nicht zusammen gesezet, nicht allein ratione Modi & ipsius Materiae Pacificationis, alles schwehe und gefährlicher fallen, wo nicht gar von den fremden catena Servitutis dem Reich überzogen werden dürffte: dannhero alle den Pacifications-Werck verlängertliche remora zu rescindiren, auch nochmahln einen Versuch zu thun, ob die Conferenz nicht in loco intermedio werckstellig zu machen; und demnach etliche Abgesandte von Osnabrück allhier einkommen seyn sollten, wäre zu vernehmen, ob dieselbe zu Aenderung ihrer gefasten Meynung super Modo & Loco Consultandi capaces zu machen: was die Præliminaria wie auch den Regensburgischen Reichs-Tag betreffe, sey dabey dergleichen Consultation halben nichts deliberiret, wenigens geschlossen worden; Es habe auch bey Vergleichung der Præliminariën keines wegs diese Meynung gehabt, wie auch disponiret, quod uterque locus pro uno habeatur; in deme accrescire den Französischen im geringsten nichts, da das Corpus Imperii allhier constituiret würde, noch decrefcire hierdurch etwas an der Cron Schweden Respect.

Burgund; Deliberandum, qua ratione possint componi difficultates ratione Modi Consultandi, existimat insistendum Viæ Colloqui seu amicabilis Conferentiæ, utpote & in Imperio & in similibus Tractatibus Modo accommodato mutuam cognoscendi voluntatem & sententias invicem conformandi. Ubi de Directoriis, de Communicationibus & aliis deliberandum. Videri etiam, Legatos Osnabrugenses non Conferentiam, sed locum repudiassent, idcirco electionem ipsis relinquendam, etiam si Osnabrugam eligerent, cedendum bono publico, ac eo concedendum; Modum & Formam Consultandi eligendam existimat conformem Constitutionibus Imperialibus & quam maxime practicabilem.

Bamberg; Was die zu Osnabrück subsistirende Fürstliche Herren Gesandte, in puncto Modi & Loci Consultandi, vor unterschiedliche Bedencken verfaßt, und den hochansehnlichen Kayserlichen Herren Plenipotentiaris übergeben, wie auch, was dieselbe, sowohl zu besagtem Osnabrück, als vorgestrigen Tages allhier, den an beyden Orten begriffenen Gesandten super eadem materia proponiret und erinnert, solches hat man, ob der per Dictaturam beschehener danknehmiger Communication, und zwar dahin kürzlich vernommen, daß die jüngst vor gut angesehene und anhero vorgeschlagene Conferenz, von den zu Osnabrück sich befindenden Herren Gesandten, um willen es an disseitiger Erklärung, ob man nemlich die allda ihrer Seits geschlossene divisionem Collegiorum in se ipsis, placitiren wolte, bestünde, nicht beliebt worden; dannhero hochwohlgemeldte Herren Kayserliche Plenipotentiarii zu dieses Puncts dermahleinster Vereinhahrung, nachfolgende

1645.
August.

gende Quæstiones zur Deliberation vorgestellet: 1) Welcher Modus unter denen, so auf die Bahn kommen, am sùglichsten zu practiciren. 2) Was gestalt und in was vor bestimmter Zeit derselbe zu Werck zu richten. 3) Wie es mit den Directoriis beyder Orten, sonderlich im Fürsten-Rath zu halten. 4) Was für Stände benanntlich ein und andern Orts bey den Consultationibus einzufinden. 5) Wie die Communicationes zwischen beyder Orten anwesenden Ständen, zu Abfassung eines gleichstimmenden Conclussi, anzustellen. 6) Wie man die Raths-Geheimnisse in Obacht zu halten, verschaffen möchte.

1645.
August.

Allermassen nun bey diesem hochwichtigen Pacifications-Wercke davor gehalten wird, daß der Römisch-Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Hoheit, der fremden Cronen gebührender Respekt, dabey auch des Reichs Verfassung, besonders vorgesezten Scopi allermöglichster Beförderung zu beobachten, und dann der Modus Consultandi per tria Collegia, mit Anstellung der Berathschlagungen entweder allhier, oder zu Osnabrück, oder aber an einem andern nechst-gelegenen bequemen Ort, in des Reichs Constitutionibus notorie fundiret, solcher auch den hochansehnlichen Herren Schwedischen Plenipotentiaris keine sonderbahre Jalousie oder widerwärtige Impressio hoffentlich hätte verursachen können, da gleich anfangs per Deputatos ex tribus Imperii Collegiis denselben mit guter manier vorgetragen wäre, 1) jezt-angedeutetes in den kundbahren Reichs-Sagungen begründetes Herkommen, und daß in Imperio inauditum, uno eodemque tempore bina in binis locis constitui Imperialia Comitia, sondern daß Chur-Fürsten und Stände, tanquam Membra unius Corporis, in keiner rechten Operation und Consideration bestehen könnten, rathschlagten und operirten. 2) Wie dann durch solche Dismembration grosse Verlängerung der Tractaten, indem das Fürstliche Collegium erstlich in se ipso, und nachgehends mit andern Collegiis correferiren und nothfolglich sich vergleichen müste, nicht weniger auch allerhand Zwiespalt und wider einander laufende Conclusa erfolgen dürfften. 3) Gleichwohl beyde Cronen des Friedens-Wercks Beförderung ihnen, wie auch des Reichs Constitutionen Beobachtung angelegen zu seyn hoch contestirten; als würden sie 4) um so weniger Impressio, ob der Reichs-Consultationen Constituirung an einem Orte, fassen, weiln solches dem Hamburgischen Præliminar-Tractat hoffentlich nicht zuwider lauffe, krafft dessen solche an beyden Mahlstätten verbleiben, und aus allen Reichs-Collegiis etliche dahin deputiret würden, allermassen solches des jüngsten Regenspurgischen Reichs-Tags Handlungen gemäß, vermögderer Protocollen in gehaltenen Sessionen den 3. und 5. Jun. item 7. Oct. 1641. etliche Stände ad loca Tractatum vorgeschlagen, in Chur-Fürsten und Städte Raths aber gewisse deputiret, und darauf in gedachten Præliminar-Schluß, neben den Concedirten und Adhærenten, nicht vor die gesammte Churfürstliche, sondern die Deputatos Electorales Passport, in specie bewilliget worden. Es wäre zwar nicht ohne, daß wohl practicirlich, an zweyen Orten Deliberationes anzustellen, der Modus corferendi, procedendi & exequendi aber, sine quo non, wäre am beschwerlichsten, wie dann vorgegeben werden wolte, daß die Herren Französische Plenipotentiaris sich gegen die Herren Kayserlichen und etliche Churfürstliche Herren Abgesandte allhier, daß sie die Stände hic vel Osnabrugæ, aut in loco tertio, ihre Deliberationes anzustellen, nicht hindern wollten, sich sollen haben vernehmen lassen.

Demnach aber aus deren zu Osnabrück subsistirenden Herren Abgesandten widerantwortlichem Schreiben erscheint, daß die Herren Schwedische Plenipotentiaris zur Translation der gesammten Reichs-Consultationen ad unum locum, sich keineswegs verstehen wollen, gleichwol aber, dieses præliminar-puncti Deliberation halber, also geraume Zeit vergebentlich ohne wirkliche Antretung des Haupt-Wercks zugebracht, und dann gegenwärtig hochgefährliche und verderbliche Läuften erforderten, das geliebte Vaterland aus dem grausamen Kriegs-Flammen eilend zu retten; als will man sich von den erfolgenden Majoribus nicht separiren, da solche ad divisionem Collegii Principum inter se, vergestalt außfielen, daß

E c c c 3

gewisse

1645. gewisse anhero von beyderley Religions-Verwandten, und eben so viel nacher Dß-
 August. nabrück deputiret, die Consultationes entweder separatim oder aber conjunctim,
 nehmlich, daß man einmahl allhier, und das ander mahl zu Dßnabrück zusammen
 kommen, und super punctis proponendis deliberiren, im Fall auch successu
 temporis dieser nicht wohl practicirlich, sondern ein anderer bequemerer Modus
 erfunden, solcher sodann angetreten werden solle. Da man nun hierunter verein-
 bahret, ist propter extremum & calamitosissimum moræ periculum der ver-
 glichene Modus also gleich werckstellig zu machen, und zu dem Ende die verträßete
 Materia Consultationum von den Herren Kayserlichen Commissarien zu begeh-
 ren; allermassen dann keineswegs gezeiffelt wird, daß bey obgedachter erfolglicher
 Subdivision des Fürstlichen Collegii, die Vota nicht curiatim, sondern viritim
 gezeilet, und die Majora non ex unius Collegii, sed amborum collectis Vo-
 tis, cum pro uno habeantur, zu numeriren: Und weiln im Fürsten-Rath das
 hochlöbliche Hauß Oesterreich neben Salzburg das Directorium führet, wäre das-
 selbe zu ersuchen, solches beyder Orten, biß zu des Salzburgischen Gesandten An-
 kunfft zu übernehmen; Man halte darvor, daß die Catholische ihrer seits etliche, so
 zu Dßnabrück subsistiren, benahmsen sollten, wie man dann disseits der Vorstim-
 menden Gemüths-Meynung vernehmen und sodann sich erklären will. Die Com-
 municaciones zwischen den Ständen betreffend; Da die Haupt-Consultationes
 jederzeit in uno loco vorgehen sollten, kan die Communication pari passu, oder
 aber, da man separatim jedes Orts deliberiret, per Literas vel Deputatos be-
 schehen, da sich aber ganz wider einander lauffende Conclusa ereigneten, müste
 man zu desto förderlich nothwendiger Vereinbahrung, in uno loco allhier oder zu Dß-
 nabrück alternatim zusammen kommen; Im übrigen wird ein jeder Gesandter das
 nothwendige Secretum vor sich selbst, und bey seinen Amanuensibus zu observiren,
 und solches ihnen ernstlich einzubinden wissen.

Württemberg: Man habe nicht unterlassen, die, von dem hochansehnlichen
 Kayserlichen Herren Plenipotentiarren den 19. dieses eröffnete Proposition eben-
 mäßig in reiffes Nachdenken zu stellen, hierüber sich nun der Gebühr vernehmen zu
 lassen, hätte man sich förderist zu erinnern, was in diesem negotio super Modo
 Agendi vel Consultandi nun vor geraumer Zeit vorgangen, indem 1) Und an-
 fänglich von den Kayserlichen Plenipotentiarren zu Dßnabrück, etlichen von den
 Deputatis eine Proposition gethan, dieselbe mit Fürsten und Ständen so damahl
 zu Dßnabrück subsistiret, zu communiciren, vergönnet, von selbigen auch ein
 Conclulum gefasset, und Hoch- und Wohlbesagten Herren Plenipotentiarren über-
 geben worden, auch noch diese Stund auf sich also beruhet. 2) Daß auch am an-
 dern die Herren Churfürstlichen sich über dem Negotio zu Längerich zusammen ge-
 funden, eines gewissen Concluli verglichen, und selbiges hernach durch Chur-Maynz
 und Brandenburg den zu Dßnabrück versammelten Ständen zu diesem Ende com-
 municiret, damit dieselbe sich darüber bedenden, und gleiches Conclulum machen
 könten. 3) Daß auch Fürsten und Stände zu Dßnabrück sich zusammen gethan,
 ein Conclulum gefast, dasselbige hiesigen Fürsten und Ständen zu gleichmäßiger
 Consultation übersendet, und nachdem selbige darauf hieher erfordert, sie solche Zu-
 sammenkunfft abgeschlagen und gebeten, man möchte sich förderist auch Münsterischer
 seiten über solchem Conclulo hören und vernehmen lassen, dabey sie auch ausdrück-
 lichen bezeuget haben, daß sie, die Herren Kayserliche, diesen Vorschlag nicht con-
 tradiciren, die Cronen sich auf denselben durchaus bewerffen, allen andern Modis
 sich opponiren, und daß auch sie, die zu Dßnabrück selbst, sich zu keinem andern
 Modo weder könten noch werden verstehen, an welchem es auch noch diese Stun-
 de haften und anstehen thut.

Nun wäre des Heiligen Römischen Reichs höchst kläglicher Zustand bekannt,
 und ja in diesem Friedens-Negotio keine Stunde zu verspern, insonderheit aber
 auch wohl zu bedenden, in was Noth, Jammer, Elend und Gefahr, die Obere,
 sonderlich der Fränkische und Schwäbische Crayß dieser Zeit begriffen, und um de-
 sto

1645.
August.

sto mehr aller Unglimpff bey den fremden Cronen, wie auch die schwehre Verantwortung bey der lebenden und künftigen Posterität zu verhüten, dahin zu sehen, wie doch beschehener Kayserlichen Plenipotentiarien Proposition nach, ein gewisses Conclusum dermahl in hoc Negotio gemachet, alle Verhinderung aus dem Weg geräumet, und consequenter das Haupt-Werck best möglichst beschleuniget werden möchte. Derothalben man Württembergischer Seits dafür gehalten, weiln man nunmehr der Cronen beharrliche Intention sehe, und ja jedermänniglich bekennen müste, daß man denselben zu einigerley Jalousie oder Offension keine Ursache geben solle, daß man dannhero nova media weiter nicht suchen, sondern weiln die hochansehnliche Herren Kayserliche Plenipotentiarii, ihre Proposition bey dem Collegio gethan, die Herren Churfürstliche sich darauf eines Conclufi verglichen, dasselbe den Fürstlichen zu gleichmäßiger Consultation zu Osnabrück insinuiret, solche auch darüber bereits zum zweyten mahl sich resolviret, und hiesigen Ständen zu ebenmäßiger Consultation überschieket haben, daß solchem kein anderer Modus oder Medium das Werck zur Beförderung zu bringen, denn wann bey jüngster den 30. Jul. Württembergischer Seiten eröffneter Meynung nach, auch Fürsten und Stände, die allhier zu Münster sich befinden, sich gleichfalls zusammen thäten, das Churfürstliche, wie auch Osnabrückische Conclufa in behörige Consideration nähmen und dahin sähen, wie sie auch ihres theils so wol vor Anfang unter sich absonderlich, als auch hernach per Re- & Correlationem mit den Herren Churfürstlichen, auch der Fürsten und Stände zu Osnabrück versammelten Gesandten, eines gewisfen Conclufi sich vergleichen könnten.

1645.
August.

Hierauf dann zur Sachen selbst zu schreiben, hätte man sich in Ersehung der Churfürstlich-Längerichischen, wie auch der Osnabrückischen Fürsten und Stände zweyen, in hoc puncto super Modo Agendi vel Consultandi gefassten Schluffes zu erinnern, daß dieselbe, wie auch bereits in dem hochlöblichen Oesterreichischen Voto Erwähnung beschehen, in theils Punkten mit einander einig, in theils aber dero selben, noch in etwas different stünden: In dem wäre man beyderseits einig, daß man 1) die Consultationes juxta Modum in Imperio usitatum, und nemlich in die drey Reichs- als den Churfürstlichen, Fürstlichen und Städte-Räthen anstellen, daß auch 2) Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu erfuchen, an die an noch abwesende Stände Kayserliche Monitoria ergehen, und selbige entweder zur Selbst-Erscheinung, oder aber der Ihrigen Abordnung, jedoch ohne Präfigirung einigen Termins allergnädigst erinnern; Daß auch 3) einen als den andern Weg mit den Consultationes und Tractaten fortgefahret, und was also verhandelt, für einen unveränderlichen Reichs-Schluff gehalten werden solle. In dem aber wäre man different, 1) daß die Herren Churfürstliche dafür gehalten, daß biß zu der übrigen Stände Zusammenkunft die Consultationes von den Deputatis Ordinariis, mit Zuziehung zweyer von Geist- und zweyer von Weltlichen Fürsten und Ständen, wie auch zweyer von den Städten, geführet, da hingegen die Osnabrückische Fürsten und Stände der Meynung, daß zu den Berathschlagungen alle anwesende Stände gezogen, und keiner von seinem, ihme selbst gebührendem Suffragio excludiret werden müsse. 2) Daß die Herren Churfürstliche der Meynung, daß die Consultationes allein zu Münster geführet, und dahin die zu Osnabrück von deputirten Fürsten und Ständen sich befindende Gesandten erfordert, da hingegen die Herren Osnabrückische dafür halten, daß die Berathschlagung nicht an einem Ort allein, sondern zu Münster und Osnabrück zugleich, der Fürsten und Stände Collegio in se integro manente, angestellet werden sollen, dabey sie sich erbiethen, wann man im Haupt-Werck einig, daß sie alsdann Modum & Media finden helfen wollen, wie man ad Re- & Correlationes, Communicationes und dergleichen füglich kommen könne, mit Erbiethen, die Herren Kayserliche Plenipotentiarios dahin zu disponiren, daß sie Fürsten und Ständen Ihre, über die Proposition gefasste Replie heraus zu geben, gefallen lassen wollen.

Solz

1645.
August.

Solchemnach und damit man dermahleins mit den zu Osnabrück subsistirenden Fürsten und Ständen zu einem einmüthigen Schluß, und folglich mit den Herren Churfürstlichen zu einer Re- & Correlation, und also in diesem Puncto super Modo Consultandi, zu einem endlichen Concluso kommen möge, werden Fürstlich-Württembergischen ohnvorgreiflich Davorhaltens nachfolgende Puncta zu consideriren seyn. 1) Ob man sich ex parte hiesiger Fürsten und Stände, mit Chur- und den Osnabrückischen Fürsten und Ständen, wegen eines allgemeinen Monitorii, so Kayserliche Majestät an die abwesende Stände allergnädigst abgehen zu lassen, conformiren, 2) Ob man auch mit denselben, daß die Deliberationes juxta Modum in Imperio usitatum, und nehmlich per tria Collegia geschehen sollen, Münsterischer Seits einstimmig seyn wolle. 3) Welche Erinnerungen allhiefige Fürsten und Stände wegen des zu Längerich von den Herren Churfürstlichen gemachten, aber von Fürsten und Ständen zu Osnabrück nicht approbirten Conclusi, die Consultationes ad interim per Deputatos Ordinarios, adjunctis quibusdam ex Principum Statuum & Civitatum Senatu, zu führen, beyzufallen gemeynet. 4) Was ratione, Loci und dann 5) Was wegen der Re- und Correlation, wie auch der nöthigen Communication, und anderer in der Kayserlichen jüngsten Proposition vermeldeter Puncten halben, ex parte hiesiger Fürsten und Stände zu thun seyn wolle.

1645.
August.

Hierauf nun zu der Sachen selbst zu schreiten, so hält man ad primum, und so viel den ersten Punct betrifft, ex parte Württemberg dafür, obshon die Statu 1) der Reichs-Abchied de Anno 1641. 2) Die Welt-kündige Notorität zu hiesige Friedens-Handlung genugsam citiret, 3) Communis patriæ amor einem jeden ohne das erfordert, daß doch zum Ueberfluß nicht schaden könnte, Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, alle übrige Churfürsten und Stände, jedoch ohne Benennung gewisser Zeit die ihren ad loca Tractatum zu schicken, zu vermahnen, hoc semper salvo a) daß mit der Friedens-Handlung und Consultationen, ihrer unerwartet, dannoch fürgegangen. b) Was unterdessen berathschlaget und beschloffen, für einen beständigen Reichs- und Friedens-Schluß geachtet, also, daß c) von den ankommenden die Deliberationes, anders nicht als in dem Stand, wie sie selbige zu ihrer Ankunfft befunden, angetreten werden sollen.

Beym andern ist man an Seiten Württemberg der Meynung, daß kein besserer, auch zu Beschleunigung der Sachen bequemerer, wie nicht weniger auch Fürsten und Ständen, und zu Manutenirung ihres aus dem Reichs-Fundamental-Satz Ordnung und Constitution habenden, und in dem offensbahren Herbringen ohnveränderlich fundirten Juris Suffragii, ein mehrer erspriesslicher Modus Consultandi könne bedacht oder gefunden werden, bey welchem sich auch weniger Difficultäten ereignen, als, daß juxta Modum in Imperio usitatum, alle Deliberationes, in dreyen Reichs- als dem Churfürstlichen, Fürstlichen und Ständen, und dem der Städte-Rath fürgenommen, nach gefasten Conclusis dem Herkommen gemäß ordentlich re- und correferiret, und so viel möglich ein gemeines Reichs-Conclusum endlich gefasset werde.

Was dann drittens den von den Herren Churfürstlichen vorgeschlagenen Interims-Modum Consultandi betrifft, ist man ex parte Württemberg mit den Herren Fürstlichen Osnabrückischen durchaus einig, daß derselbige, als in Imperio inauditus, nicht zu belieben, sondern weils nummehr durch Gottes Gnade eine grosse Anzahl von Fürsten und Stände Gesandten sich in locis Tractatum eingefunden, massen in dem Fürstlichen Rath zu Osnabrück bereits 22. Vota gezehlet werden können, auch noch mehrere täglich erwartet werden, und nicht zu zweiffeln, wofern im Reich allein lautbar werden wird, daß man sich eines gewissen Modi Consultandi verglichsen, daß täglich noch mehrere herbey kommen, oder den in loco sich befindenden Gewalt auftragen werden; als hält man aus hiebevorn zu Osnabrück bey unterschiedlichen Conferenzen vorgekommenen, wie auch theils in dem Osnabrückischen Concluso

1645.
August.

cluso repetirten Ursachen und Considerationen, welche, anseht die Verdrießlichkeit in Erholung derselbigen zu verhüten, von neuen nicht wieder zu repetiren sind, daß für, daß die anwesende Fürsten und Stände alle sämtlich ihre Vota bey den Consultationibus selbstn führen, jeder sein ihm Jure proprio competirendes Suffragium selbstn exerciren, und also die Deliberationes besagten dreyen gewöhnlichen Collegiis, durch alle anwesende Stände in dem Nahmen des Allerhöchsten angetreten werden sollen.

1645.
August.

Dann vierdtens und zwar die Loca Deliberationum betreffend: ob zwar bey allen bißhero, sowol allhier als zu Oßnabrück, zwischen Chur-Fürsten und Ständen gehaltenen unterschiedlichen Conferenzen, aus vielen hochbewegenden Ursachen dafür geachtet worden, daß zu Beförderung der Sachen weit mehrers vorständig seyn wird, wann unter den Consultationen und den Tractaten selbstn ein Unterscheid gemacht, und die Deliberatio in uno loco, jedoch ohne wenigste der Hochlöblichen Cronen Präjudiz, vielweniger den Tractaten selbstn und Præliminariis zu einigem Abbruch kömten geführt, und durch solchen Weg, vermittelst der zwischen den Reichs-Räthen üblichen Re- & Correlationen, das Werk viel ehender zu einem gewissen Concluso gebracht würde. Obwol zwar auch weniger nicht, daß die von den Oßnabrückischen Fürsten und Ständen gebrauchte Argumenta noch etwa wohl mehrers examiniret, und denselben samt und sonderß eines und das andere kömte entgegen gehalten werden, wie an Seiten Oesterreich und Bayern nach der Länge angeführt; Demnach aber aus der letztern der zu Oßnabrück subsistirenden Fürsten und Ständen beschienen Erklärung so viel zu ersehen, daß 1) einmahl beyde Cronen keinen Modum Deliberandi, wie der immer Nahmen oder Gestalt haben möge, dardurch die Reichs-Stände von denen in dem Præliminar-Schluß bestimmten Plätzen, Münster und Oßnabrück, entweder an deren einem allein, oder auch an einem dritten Ort gezogen werden, zulassen, sondern 2) denselben sich außserst opponiren und 3) die Tractaten wohl ganz aufstossen und zerschlagen möchten. Darnhero 4) leichtlich zu ersehen, daß zu dießemahl alles weiter einwenden nur vergeblich; hingegen aber 5) wegen der Zeit Verlierung hoch- und schädlichst; und 6) allein fernere Offension in Behauptung widerwärtiger Meynung, so aber omnibus modis billichst zu verhüten, zu besorgen; Insonderheit aber 7) zu Aufstossung dieser Tractaten, als daraus nichts anders, als des Heiligen Römischen Reichs endlicher Ruin, Verderben, Untergang und Dissolution entstehen kömte und würde, einige auch die geringste Ursache nicht zu geben, viel weniger 8) einem oder dem andern Stande solche Verantwortung auf sich zu nehmen, erträglich fallen würde, und über diß 9) aus der Oßnabrückischen Fürsten und Stände Erklärung so viel zu vernehmen, daß auch sie, so wenig als die Cronen, zu einigem solchem Modo sich keines weges verstehen, noch die Tractaten von den Deliberationen & contra, und den darzu ernannten beyden Orten, absondern lassen kömten noch werden, also 10) und da schon etwann auf einen andern, als einen in dem Bambergischen Voto angeregten Modum alternationis, gedacht werden wolte, dasselbe jedoch alles, sowol in Ansehung der Cronen, als der Oßnabrückischen Stände, vanus und irritus labor seyn würde, zu dem 11) aus wohlbesagter Oßnabrückischer Erklärung, auch so viel zu vernehmen, daß mehrermeldten, von ihnen vorgeschlagenen Modum, die Deliberationes an beyden Orten zu führen, die Herren Kaiserliche Plenipotentiarü daselbstn, nicht contradiciren, sondern den Reichs-Ständen anheim geben. Also und da man 12) weiter sich in dieser Sachen guter Meynung schon länger aufhalten wolte, aller Unglimpff und consequenter alle daraus erfolgende unüberdenckliche Präjudicia, Gefahr, Nachtheil und Schaden besorglich auf hiesige Fürsten und Stände fallen, und alles daraus entstehende Unheil denselben imputiret und gemessen werden dürffte, massen dann darauf in der Oßnabrückischen Antwort nicht obscure Andeutung bereits beschehen. Auch 13) das Exemplum Collegii Electoralis vorhanden; und da man 14) auch schon, wie hiebevorn und gleich Anfangs zu Oßnabrück davon geredet worden, dahin sehen wolte, da etwann ein oder 2. Collegia an einem, und das andere Collegium am dritten Ort subsistiren, und ihre Consultationes führen möch-

1645.
August.

te, nichts anders vorzusehen, dann daß solcher Modus ex parte der Cronen, als welche alle 3. Collegia an beyden Orten haben wollen, gleichfalls nicht würde amplectiret, also nur die Zeit damit vergebentlich zugebracht werden, welche aber um der in quovis Momento sich erzeigenden unzählbaren Kriegs-Beschwehrlichkeiten willen, billig mehrers zu gewinnen, als zu verlieren. Zu geschweigen 15) daß man dis Orts mit externis Coronis zu thun, denen man, als welche die Waffen auf des Reichs Boden führen, nothwendig nachgeben muß, daß auch 16) wann man sich mit Fürsten und Ständen zu Osnabrück über ihre eingeführte Rationes in Disputat einlassen wollte, dadurch noch weitere Verlängerung der Sachen causiret, und doch endlich in sine anders nichts erhalten werden ddrffte: Solchem allem nach, ist man an Seiten Württemberg der unvorgreiflichen Meynung, daß man an Seiten der allhier substituierenden Fürsten und Stände, bey solcher Beschaffenheit, sich länger nicht aufhalten, sondern nunmehr in der Osnabrückischen Fürsten und Stände gethanen Vorschlag condescendiren, nach selbigem Modo, die Consultationes in principali, in Gottes Nahmen angreifen, und also dem Allmächtigen Gott und seiner Allgewaltigen Direction, wie auch der Zeit und endlich den Progressibus selbst, welche vielleicht mit aller interessirenden Belieben, noch ein anders und bessers an die Hand geben möchten, nach gegeben werden solle.

1645.
August.

Weil aber ad 5) zu schreiten nicht genug, daß die abgesonderte Collegia die Sache allein unter sich consultiren, sondern nöthig ist, will man anders zu einem Concluso in dem Fürstlichen Rath kommen, daß die in beyden Orten begriffene Meynungen zusammen getragen, gegen einander re- & correfiriret, und endlich durch gemeine Zusammentretung ein gewisses Fürstliches Raths-Conclusum gemacht werde; Als wäre man Württembergischen Theils der Meynung, daß man obige bey diesem Puncto erwehnte Puncta der Re- und Correlationen, wie auch was sonst für Incidentia seyn möchten, bis zu nächster Zusammenkunft sämtlicher Stände, zu verschieben, und alsdann darüber eines gemeinen Conclusi zu vergleichen hätte. Unter dessen aber concludendo diese, bey dieser Consultation fallende Conclusa aufs Papier gebracht, förderist mit den allhier anwesenden Herren Churfürstlichen deliberiret, sich eines gemeinen Conclusi mit denselbigen vereinbahret, alsdann Fürsten und Ständen zu Osnabrück, daß man das Werk auch hiesiges Orts deliberiret, und sich eines Conclusi verglichen, durch Schreiben notificiret, ihnen ein gewisser terminus in loco tertio zu Längerich, oder wo man sich dessen sonst zu vergleichen, zusammen zukommen angemeldet, und dabey erboten werde, sich auch in übrigen der künftigen Re- & Correlationum auch nöthiger Communication, und andersthalben mit einander daselbst, ihrem selbst gethanen Erbiethen nach, zu vergleichen: Im übrigen will man sich, neben gebührender Dancksagung überkommener Bemühung und erstatteter Relation der zu Osnabrück gehabter Verrichtung, auf das Fürstliche Brandenburg-Culmbachische Votum referiret haben.

Costanz: Ob zwar auf die von den sämtlichen allhier und zu Osnabrück anwesenden hochansehnlichen Herren Kayserlichen Commissarien am 13. Junii längst hin meiner wenigen Person im Nahmen der Geistlichen, dem Fürstlich Braunschweig-Lüneburgischen, wegen der weltlichen Fürsten Banck, und dann dem Nürnbergischen Gesandten, wegen der Erbaren Frey- und Reichs-Städte, circa Modum Consulandi zu ermeldten Osnabrück beschehene Proposition, in den darüber fürgangenen Deliberationibus, ich mit etlich andern eines gewissen Vorschlags mich verglichen, der hernach am 17. ejusdem den Herren Kayserlichen Commissariis daselbst, neben demjenigen Bedencken, so die Majora zusammen getragen, und placidiret gehabt, übergeben worden; So würde jedoch für unnöthig gehalten, sich in denselben vergebentlich aufzuhalten, weil damahls auf die angedeutete Kayserliche Proposition, und vom hochlöblichen Churfürsten-Rath, nach dem Exempel des Franckfurtischen Verlauffs, besorgte starcke Opposition das Absehen gestellet, und allein die davon erfolgende höchst-schädliche Verlängerung abzuschneiden, ex parte Costanz gesucht worden; Nachdem aber die Sachen seithero, sonderlich durch den zu Längerich gemach-

1645.
August.1645.
August.

gemachten, und fürters den zu Osnabrück von Fürsten- und Städte-Räthen anwesenden Gesandten communicirten Churfürstlichen Rath's-Schluß in andere terminos, und zwar dahin gerathen, daß die von Fürsten und Ständen besrittene Admissio universaliter, und sine discrimine Deputatorum & Non-Deputatorum, nunmehr auch im Rahmen der hochlöblichen Herren Churfürsten für rathsam erachtet, und Kayserliche Majestät allerunterthänigst einzurathen, geschlossen worden, solches auch der bey Constanz bisher geführten Intention, so wenig zuwider, als wenig man daselbst auf etwas anders, als die Conservation der Fürsten und Stände hoher Jurium und Beförderung der Tractaten jedesmahls, wie noch, gezelet, hiez um so conformiret sich Constanz mit dem Churfürstlichen, wie auch des Fürsten-Rath's zu Osnabrück hierinn gemachten gleichförmigen Schluß. 1) Daß nemlich alle und jede Stände sine discrimine, in diesen schwehrichtigen, das Heilige Römische Reich univerrsim, und einen jeden Stand in individuo, auch alle dessen zeitliche Wohlfahrt concernirenden Sachen cum pleno Jure Suffragii gehöret und vernommen. Und zwar 2) gleich Anfangs, rejecto Modo Interimistico, dergestalt procediret, und von jeden die Tractaten in dem Stande, wie er sie zu seiner Anfunft finden wird, angetreten werden sollen. 3) Wie auch in dem, daß Kayserliche Majestät allen und jeden Ständen, sonderlich denjenigen, so die ihrige ad Locum Tractatum noch nicht abgeschicket, Notification thun, und die Clausul anheben wollten, daß dasjenige, was also abgehandelt, für einen kräftigen Reichs-Schluß zu achten. 4) Ratione loci vel locorum, alwo die Reichs-Consultationes fortzustellen, scheint die meiste Differenz und Difficultät zu seyn; da nun dieselben beyder Orten sollen fortgestellt werden, so erzeigen sich einem jeden, der nur etwas in Reichs-Sachen versiret oder seine Vernunft fühlen läset, solche Difficultates, die gleichsam insuperabel, und daraus nichts, als die höchstschädliche Verlängerung der Tractaten, Vermehr- und Erneuerung böser Diffidenz, und Gott gebe nicht gar Trennung unter den Ständen, und Aufstossung der Handlung, zu erwarten, dahingegen, wann man an einem Ort beysammen seyn könnte, ohne Zweifel alles besser hergehen, und in einem Monath mehr, als bey so separirter Consultation, bald in einem ganzen Jahr zu verrichten wäre, man vernimmt zwar, daß bey den Herren Schwedischen Plenipotentiaris die meisten Difficultäten haften, und selbige dafür halten wollen, gleichwie die Tractatus selbst in Præliminariibus, also auch die Reichs-Consultationes an beyden Orten fortzustellen, und ein anders, so wohl den Præliminariibus als ihrer geziemenden Reputation abbrüchig wäre, daß wird nun billig an seinen Ort gestellet, und davor gehalten, nicht rathsam zu seyn, daß man sich darüber in Weitläuffigkeit einlassen solle. Wann aber der Modus in Imperio usitatus wäre gebrauchet, alle und jede über diesem Puncto vernommen, und durch eine ansehnliche Deputation von Fürsten und Ständen, beyden Cronen die Beschaffenheit mit ihrem geziemenden Respect und guter Manier remonstrirret worden, will man diß Orts nicht zweiffeln, die Herren Plenipotentiaris, als hochverständige Leute, die Sachen anderst aufgenommen, und die Sachen mehr zu befördern, als durch dergleichen zweyspaltige Consultationes zu hindern, würden gerathen haben. Dieweils aber der Fürsten und Stände zu Osnabrück anwesende Gesandte es dahin gestellet, daß die Cronen, (ob wohl von den Herren Französischen Plenipotentiaris, ein anders verlauten wollen,) nicht anders, als daß die Status beyder Orten subsistiren, consultiren und tractiren, zugeben wollen: Die Herren Kayserliche Commissarii auch solches nicht zu widersechten, und sie, der Fürsten und Stände Gesandte, sich also zu bezeigen gemeynet, daß ihrenthalben keine Hinderung erscheinen solle, so läset man auch ex parte Constanz dahin gestellet seyn, nicht zwar der Meynung, daß man solchen Modum für practicirlich achte, sondern in Hoffnung, die von Osnabrück werden in progressu Consultationum, wann sie die Difficultates im Werck erfahren, neben uns andere zu Beförderung der Tractaten notwendige Consilia, mit gutem Belieben derjenigen Herren Kayserlichen Plenipotentiaris, so die Consultationes beyder Orten fortzustellen prä-tendiren, selber fassen helffen. 5) Quoad Modum Re- & Correferendi, offeriren die von Osnabrück, nach vorgekommener unserer Conformirung der Beden-

1645.
August.
Sept.

cken, sich ihrem ersten Concluse gemäß zu bezeigen, so dahin gehet, daß man an einem Ort sämtlich zusammen kommen solle. Fiat.

1645.
August.
Sept.

Hildesheim: Man hätte zwar verhofft, die zu Osnabrück substituierende Gesandte würden ihnen die vorgeschlagene Conferenz haben belieben lassen, nachdem sie aber ein mehrers Abschen auf die fremde Cronen, als auf Ihre Kayserliche Majestät und Ihre Mit-Stände trügen, als müste man es dahin gestellt seyn lassen; conformiret sich in übrigen, den vorstimmenden Oesterreich-Wayer- und Bambergischen Votis, wegen der vor gut angesehenen Conferenz; item, daß die Collegia in seipsis dividiret, mit Aufhebung Interims-Deputation, alle anwesende Stände ad Consultationes zuzulassen, und solche secundum formam Comitiorum Imperialium anzustellen seyn.

Münster:

Osnabrück:

Minden:

Berden:

} Wie Hildesheim und andere vorstimmende.

Samsstags den 2. Septembris. Wurde folgendes Conclusem von dem hochlöblichen Oesterreichischen Directorio abgelesen, und was man darbey zu erinnern hätte, zur Umfrag gestellet:

1) Daß bey dieser in stehenden Friedens-Handlung alle Reichs-Stände, so hißher im Römischen Reich auf offenen Reichs-Tagen Sessionem & Votum gehabt, ad Consultandum cum pleno Jure Suffragii admittiret und zugelassen werden sollen.

2) Daß solche Consultationes dem Reichs-Herkommen gemäß, durch die Reichs-Collegia sollen geführet, auch Re- & Correferenda zum Gemeinen Schluß gebracht werden.

3) Daß die Römische Kayserliche Majestät allgerhorsamst um die Genehmhaltung, und daß Sie ein allgemeines Ausschreiben an alle Stände, so sich bey diesen Tractaten einzustellen haben, ohne Benennung gewisser Zeit, ergehen lassen wollten, ersuchet werde.

4) Daß die Stände, so ein und andern Orts gegenwärtig, unerwartet der abwesenden, zu den Consultationibus treten, und der Sachen einen Anfang zu machen, auch darinnen zu verfahren, befugt seyn, und von jeden die Tractaten in dem Stande, wie er sie zu seiner Ankunfft finden wird, anzutreten.

5) Was also berathschlaget, gehandelt und geschlossen, auch von Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigst ratificiret worden, für einen beständigen Reichs- und Friedens-Schluß geachtet werden solle.

6) Ob zwar theils der Fürstlichen Abgesandten allhier dafür halten wollten, daß zu Beförderung des Friedens-Wercks, das bequemste und süglichste Mittel gewesen wäre, die Deliberationes an einem Ort durch die gewöhnliche 3. Reichs-Collegia anzustellen, dieweiln aber der Fürsten und Stände zu Osnabrück anwesende Gesandte beständig andeuten, daß beyde auswärtige Cronen keinen Modum Deliberandi, dardurch die Reichs-Stände von den im Præliminar-Schluß bestimmten Plätzen, Osnabrück und Münster, entweder an deren einen allein, oder an einen dritten gezogen werden, zulassen, sondern demselben sich äusserst opponiren, und wohl die Tractaten ganz aufgestossen und zerschlagen werden, sie auch zu einigem Modo keineswegs sich verstehen kömten, dadurch die Deliberationes von den Tractaten und darzu ernannten Orten abgesondert werden möchten: Alß seynd der Fürsten und Stände allhier anwesende Abgesandten, dem, von denen zu Osnabrück vorgeschlagenen Modo Deliberandi so weit zu deferiren erböthig, daß die 3. Collegia in sich getheilet,

1645.
Sept.

theilet, und solchergestalt zugleich nach Osnabrück und Münster verlegt wurden, jedoch mit diesem bedingten Reservat, da dieser Modus bey Fortsetzung der Friedens-Tractaten, nicht practicirlich erfunden werden sollte, Churfürsten und Ständen einen andern zu ergreifen, unbenommen seyn solle, die dabey vorgefallene Considerationes circa Modum Re- & Correferendi, Communicationis und anderer Difficultäten, so von den Kayserlichen Herren Abgesandten in ihrem Vortrag angetreget worden, auf eine sonderbare Conferenz auszustellen, und hierum die Osnabrückische Fürstliche Abgesandten zu ersuchen, und zu ihrer Willkühr zu stellen, ob sie sich allhier, oder in loco tertio einfinden wollen, und diesen gefassten Schluß den Osnabrückischen Abgesandten durch ein Schreiben zu notificiren, und die allhier von Osnabrück anwesende Abgesandten, durch die Kayserliche Plenipotentiarios, zu Einwilligung mehr gemeldter gültlichen Conferenz zu vermindern.

1645.
Sept.

Burgund: Puncta, de quibus foret tractandum, deliberanda erunt, nempe posito, quod Collegia in 2. Locis distribuenda, 1) an singula pro partialibus atque ita utraque pro uno habenda, 2) an personæ semper ibidem subsistere debeant, an vero mutatio fieri possit, 3) an in pari numero constituenda, 4) an ratio Religionis habenda, ita, ut Catholicis socii Religionis Augustanæ adjungantur, 5) an per Capita vel Classes Vota colligenda, per quem id ipsum faciendum, 6) de mutua Communicatione inter utrumque Collegium.

Culmbach: Bedancket sich der Bemühung gegen das Directorium, wegen Verfassung des Conclufi, zeigte benebens an, welcher gestalt der Braunschweig-Lüneburgische Abgesandte, Herr LAMPADIUS, wie auch der Fränkischen Grafen und Herren, und zugleich der Stadt Nürnberg Gesandter, dieser wegen allhier in privatis ankommen, und nachdem sie vernommen, daß von dem allhiefigen Fürsten-Rath, der von den Osnabrückischen Gesandten ratione Modi & Loci Consultandi gethane Vorschlag beliebet, und es an dem bestünde, daß man ratione Modi Communicationis eine Conferenz mit den Osnabrückischen Gesandten aufnehmen wollte, hätten sie sich dahin erbiethig gemacht.

Bamberg: Nechst gleichmäßiger Dancksagung dem löblichen Directorio, wegen des verfaßt- und abgelesenen Conclufi, hat dabey nichts: dieses aber ebenmäßig, allemassen von dem Culmbachischen beschehen, zu erinnern, damit beyde von Osnabrück diß Orts eingelangte, der Braunschweig-Lüneburgische und Nürnbergische Gesandte, zu der anerbothenen Conferenz admittiret, und dero Gedanken etwan per Deputatos, welcher gestalt die Re- & Correlationes in Collegiis ipsis, und nachgehends cum aliis Collegis, förderlich und füglich angestellet, und also diese Parerga einesmahls zu völliger Nichtigkeit gebracht, und das Haupt-Werck angetreten werden möchte: demnach auch in der von den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis abgelegten Proposition verschiedene Quæstiones begriffen, worauf man sich a parte Bamberg und Culmbach zu Gewinnung der Zeit bereits mehrmahls vernemen lassen, von den andern anwesenden Herren Gesandten aber, die erste Quæstion allein von dem hochlöblichen Directorio reassumiret und allerseits Gedanken erdffnet worden, als stellte ers dahin, ob solches annoch vor der Conferenz beschehen möchte.

Württemberg: Erinnerte bey dem abgelesenen Conclufio, ob nicht hinzu zu setzen, bey dem passu, da vermeldet, daß den Ständen unbenommen seyn sollte, in Progressu einen andern und practicirlichen Modum zu ergreifen, (jedoch jedesmahls mit gebührender in Achtnehmung beyder Cronen Respects,) So viel aber die annoch nicht in deliberationem gestellte Quæstiones betrifft, vermeynte er, daß solche, die am Burgundischen Voto anermeldte Quæstiones zu extrahiren, und deren Deliberation ad proximum anzustellen, im übrigen ratione Conferentia mit den Braunschweig-Lüneburgischen und Nürnbergischen Gesandten, wie Bamberg und Culmbach; doch daß solche in Senatu anzuhören und nicht per Deputatos.

1645.
Sept.

Hildesheim und Paderborn: Die Conferenz nicht auszuschlagen, sondern solche per Deputatos aufzunehmen, so etwan Nachmittag beschehen könnte.

1645.
Sept.

Münster: Wie Hildesheim.

Osnabrück: Weiln beyde Collegia allein pro Uno zu halten, und daher als ein an einem Ort jedem Stande die Vota abzulegen gebühret, es auch zur Confusion gereichen würde; als hielte ebenmäßig dafür, daß sie per Deputatos zu vernehmen.

Minden: }
Verden: } Wie Hildesheim, und damit vorhero die amnoch nicht zur Umfrage gestellte Quæstiones, ante Conferentiam deliberivet werden möchten, wie Bamberg.

Nächst diesem, als das Oesterreichische Directorium von den Deputatis des Churfürstlichen Collegii ad Correlationem erfordert, und angemeldetem Directorio, abwesend Bayern, Culmbach adjungiret, referirte dasselbe, daß hochgedachtes Churfürstliches Collegium vorgesagte Conferenz mit den Herren Braunschweig-Lüneburgischen und Nürnbergischen aufzunehmen, ebenmäßig rätzlich gehalten, jedoch in pleno. Im übrigen, weiln das Churfürstliche Conclusum super Modo & Loco Consultandi item Correferendi, etwas weiträufftig, wollten es zu Papier und ad Dictaturam bringen lassen. Inmittelst begeherten die Churfürstliche obgemeldter vorgeschlagener Conferenz halben, ob solche in pleno vel per Deputatos vorzunehmen, die Fürstliche Gesandten belieben möchten, deroelben Erklärung zu thun.

Oesterreich: }
Burgund: } Die Conferenz in Senatu aufzunehmen.
Culmbach: }

Bamberg: Will sich mit den vorstimmenden und zuzuförderist dem Hochlöblichen Churfürstlichen Collegio conformiren, mit der angeheffeten Erinnerung, allweiln üblich im Reich hergebracht, daß die Correlationes inter Electorale & Principum Collegium in pleno pflegen zu geschehen, solcher Modus auch zu Beschleunigung der Handlung gereicht, und man sich alsobald in den etwan vorkommenden discrepierenden Punctis, viel leichter verstehen und vereinigen kan, damit solcher Modus hinfürters auch observivet werden möge.

Württemberg: Die Conferenz in pleno, wie auch die Correlationes mit dem Churfürstlichen Collegio aufzunehmen.

Hildesheim: Lasse sich gefallen, daß in pleno beyder Gesandten Meynung vernommen werde.

Paderborn: }
Münster: }
Osnabrück: } Wie Hildesheim, Bamberg und Württemberg.
Minden: }
Verden: }

Conclusum: 1) Mit beyden von Osnabrück anhero eingelangten Gesandten, als dem Braunschweig-Lüneburgischen und Nürnbergischen zugleich auch der Franckischen Grafen und Herren Gesandten, eine Conferenz super Modo instituendi Re- & Correlationes in Collegiis subdivisis, in pleno vorzunehmen. 2) Die Re- & Correlationes zwischen dem Chur- und Fürstlichen Collegio hinfürters in pleno vorzunehmen.

1645.
Sept.

N. II.

1645.
Sept.

Protocollum Monasteriense über den Modum Consultandi und Correferendi, Montags den 4. Sept.

Oesterreich: Demnach für gut angesehen worden, die allhier anwesende Braunschweig-Lüneburgische und der Fränkischen Grafen und Herren Gesandte, zur Conferenz racione Modi Consultandi præsertim Correferendi zu erfordern; Als hätte man hierüber beyder Herren Abgesandten Gemüths-Meynung vernehmen wollen.

Braunschweig-Lüneburg: Sey anhero kommen, die Kayserliche diß Orts anwesende Gesandte, wie auch andere zu veneriren, und zu visitiren, seiner Seits müsse er gestehen, daß der Modus subdivisionis Collegiorum in sich selbst, sehr schwehr, allein weils zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Cronen die Mahls stätt, und hierdurch die Friedens-Handlungen bipartiret und an 2. Orte verleget, also hätte man es nicht ändern, sondern auch darnach sich reguliren müssen, im übrigen befunde er des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii Bedencken und Vorschlag wohl practicirlich, sey erbiethig mit dem Erz-Bischöflich Magdeburgischen und Hessen-Casselschen Gesandten, wenn es wegen der Admissio ad Votum etwan Bedencken gebe, zu conferiren, wie auch das allhiefige Conclusum den Öhnabrückischen Gesandten fideliter zu hinterbringen, in Hoffnung sie sich unschwehr damit vereinhahren würden.

Fränkische Grafen und Herren: Sey nebens den Braunschweig-Lüneburgischen mit keiner Special-Commission beladen, und abgefertiget, mit dem Erbiethen, wie Braunschweig-Lüneburg.

Directorium Oesterreich: Demnach in der jüngsten Conferenz, etliche in der von den Kayserlichen Plenipotentiariis abgelegten Proposition enthaltende Quaestiones, zur ordentlichen Umfrage und Deliberation noch nicht gebracht; als wollte man der anwesenden Herren Gesandten Gedancken hierüber vernehmen.

Oesterreich: Die erste Frage wäre bereits erörtert, und ließe es bey dem nächst abgelesenen Concluso verbleiben. Ad 2) Nach diesen verglichenen Incident-Puncten wären die Handlungen also bald anzutreten. Ad 3) Mit den Directoriis läset man es bey dem Herkommen, und zumahl daß solche die allein ad Votum & Sessionem zuzulassen, so es dato hergebracht. Ad 4) Werde die Benahmung ein oder anderer Religion verwandten Stände, demselben heimgestellt. Ad 5) Seyen zuzörderst die Materie Consultandæ in gewisse Puncten abzutheilen, und zugleich an beyden Orten zu deliberiren, welchemnach die partialia Conclusa per literas oder Deputatos zu communiciren, falls aber dieselbe gar contrair fallen sollten, könnte das ganze Collegium an einem Ort zusammen kommen, um sich desto besser eines gewissen Conclusi zu vergleichen. Ad 6) Würde ein jeder die Raths-Behemnisse bey sich zu behalten, und seinen Amanuensibus ein ebenmäßiges zu thun, anbefehlen und verschaffen.

Eulmbach: Gleichwie dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio gebührenden grossen Danck zu sagen, daß sie sich über die von den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis proponirte 6. Puncten so schleunig erkläret: Also wird verhofft und gebethen, man wolle es auch bey dem hochlöblichen Fürstlichen Collegio nicht ansiehen lassen, noch zur Hinderniß und Ausschub Ursache geben; Dahero dann auch dem hochlöblichen Directorio Danck zu sagen, daß es diese Umfrag anstellen wollen. Man werde sich aber erinnern, daß seines gnädigsten Fürsten und Herrn Meynung er bereit in vorigen Votis, bey der nächsten Session $\frac{21}{2}$ Aug. auf die meisten Puncten erkläret und vorgebracht habe; Sintemahl so viel den 1) anbelanget, bleibt es mit Wiederholung bey erstgedachter Session angeführter Rationen, bey dem gemachten Concluso, weil zumahl solches der Herren Churfürstlichen Resolution nicht zu wider:

der

1645.
Sept.

der allerunterthänigsten Hoffnung, die Kayserliche Majestät werde solchen Modum allergnädigst ratificiren, inmittelst wären Dero Herren Plenipotentiarii zu ersuchen und dahin zu disponiren, daß mit den Tractaten einen als den andern Weg verfahren, sie auch zu dem Ende die Replie auf die übergebene Proposition eröffnen wollten. 2) Ist in unterschiedlichen Votis erinnert worden, daß kein Tag ja keine Stunde zu versäumen, dahero man sich mit der Churfürstlichen Resolution conformiret, zu gleich auch repetiret haben will, was bey voriger Session bey diesem Punct erinnert worden. Wie ingleichen auch bey dem 3) wegen des Directorii, jedoch mit dieser Addition, wann Oesterreich das Directorium an beyden Orten bestellen wolle, daß es keine Differenz geben, da aber Magdeburg wegen Salzburg was zu pretendiren, würden sie es anzubringen wissen. 4) Wird über das vorige addiret, daß die Consultationes von beyden Religions-Verwandten anzustellen um Verhütung noch mehrerer Diffidenz, schlägt ex parte Evangelicorum vor, vom Hauff Sachsen Altenburg oder Weymar, wie sie sich vergleichen möchten, dann Braunschweig-Lüneburg, Württemberg, so woll jemand wegen der Grafen und Herren Standes, als auch der Städte, worüber sie sich zu vergleichen; dabey aber die particular Commoditäten, ob einer lieber und bequemer an diesem oder jenem Ort bleiben wollte, propter publicum bey seits zu setzen, welches doch mit der Moderation zu verstehen, daß kein Stand schuldig sey, an beyde Orte zu schicken, sondern, wie auch der Herren Electoralium Meynung ist, Macht haben solle, an einem oder andern zu schicken, auch dabey nach seinen Belieben zu alterniren, doch daß es nur ein Votum sey, es geschehe an einem oder andern Ort. Ad 5) & 6) Referiret man sich gleichergestalt auf das Votum vorangeregter Session.

1645.
Sept.

Burgund: Ad 6) Puncta incidentia proposita sententiam suam aperire volens, ratione 1) repetit nuperum Conclulum. Ad 2) Consilii Electoralis Sententiam sequendam; Porro in ambobus locis unum idemque Directorium constituendum, quo facilior Communicatio utrobique fiat, idcirco Austriaci rogandi, ut in ambobus locis subsistant. Distributio personarum uti & materiarum hoc pacto facienda, ut utroque loco eadem proponatur materia, ac in simul desuper deliberetur, Vota etiam non curiatim sed viritim colligantur. Ad 3) Ut uni Statui unum tantummodo competat Votum. Ad 4) ut mixtim in ambobus locis uni & alteri Religioni addicti subsistant, qualiter autem divisio facienda, an per vices, vel per turnum vel per electionem, vel sortem, dispiciendum; Electionem existimat præferendam, & de certis personis utriusque Religionis conveniendum. Ad 5) Correlationes vero per Literas, Nuncios aut Deputatos faciendas, idque alternative, proinde de sumptibus ad id necessariis, ac de ærario prospiciendum. Ad 6) Secreti observationem quod attinet, haud videtur inconveniens, majorem hic observandam inveniendi Cautionem & Cautelam, propter exploratores indubie utrobique existentes, an autem per stipulationem manualement, vel per admonitionem obligationis, qua unusquisque obstrictus est, caveri debeat, ut ipsi & scribentes arcana non propalent, ulteriori judicio submittit.

Braunschweig-Lüneburg: Ad 1) Es wäre billig und alle Wege vorbedinget, daß, da ein besserer und mehr practicirlicher Modus, dann der bereits beliebte zu finden, solcher keines wegs auszuschlagen. Ad 2) Quo citius eo melius. Desß wegen die Kayserliche zu ersuchen, Materiam Deliberandam zu übergeben, die Neben- und Haupt-Quæstiones mit und samt den Haupt-Tractaten fortzustellen. Ad 3) Bleibt es bey den Ordinariis Directoriis, da Oesterreich hinüber abordnet, würde es keine Difficultät geben. Ad 4) Von beyden Religions-Verwandten die Consultationes anzustellen, erbiethet sich selbst anhero zu kommen, und verhoffentlich jemand von dem Hauff Sachsen anhero zu vermögen, schlägt neben diesen Culmbach und Württemberg vor, alhier zu bleiben. Ad 5) Obwol Divisio Collegiorum grosse Difficultäten verursachen möchte, so wären sie doch amore Pacis & Patriæ bey seits

1645.
Sept.

seits zu sehen, und zu Gewinnung der Zeit, *pari passu* an beyden Orten zu deliberriren, und die Sache *pro re nata* anzustellen; wann *materia deliberanda* vorhanden, werde sich der *Modus* auch finden. Ad 6) werde sich ein jeder seiner Pflicht wissen zu erinnern, seyn derentwegen keine neue *Juramenta* im Reich einzuführen, weil präsumiret wird, daß ein jeder Stand solche *Subiecta anhero* geordnet habe, dem der ganze Staat anvertrauet; sey benebens erbiethig, die *Öfnabrückische* Gesandten zu Amplectirung disseitiger Meynung, dabey er auch keinen Zweifel mache, bestens zu disponiren.

1645.
Sept.

Bamberg: A parte Bamberg hat man vernommen, wohin des Hochlöblichen Churfürstlichen Raths *Conclusum super Modo & Loco Consultandi*, wie auch der zwischen den Collegiis an sich selbst, dann mit den andern benöthigter und im Reich hergebrachter *Re- und Correlation*, gefallen. Ob man nun wol in diesem Hochlöblichen Fürsten-Rath den 31. Aug. nächsthin einig und allein, welcher *Modus Consultandi*, unter denjenigen, so eine zeithero hinc & inde auf die Bahn kommen, am practicirlichsten seyn möchte, zur *Deliberation* und gebräuchlicher Umfrag gestellet, die übrige in den 29. Aug. abgelegter Proposition von den Herren Kayserlichen *Plenipotentiariis* enthaltende Punkten aber aus- und beygestellet, so ist doch in dem den 31. Aug. abgelegten *Bambergischen Voto*, zu Gewinnung der Zeit und Beförderung des hochangelegenen *Pacifications-Wercks*, dieseitige unvorgreifliche Meynung und zwar dahin kürzlich abgelegt, nemlich, daß *ratione temporis*, in was vor einer bestimmten Zeit der *Modus* werckstellig zu machen, darvor gehalten worden, sintemahl kein Tag, keine Stunde und kein Moment, zu Beschleunigung höchstnothwendiger *Friedens-Handlung* und Rettung des todtrauck liegenden und agonizirenden Vaterlandes, zu verabsäumen, daß also gleich und unerwartet der vom Kayserlichen Hoff aus begehrender *Resolution*, in Hoffnung die hochansehnliche Herren Kayserliche *Plenipotentiarii* in diesem Passu schon genugsam bevollmächtiget seyn werden, nach so lang obgeschwebten und nunmehr beygelegten *Difficultatibus ratione Modi & Loci*, ein Anfang würcklich zu machen, und damit es ein und andern Orts an *Directoriiis* nicht ermangele, das Hochlöbliche Oesterreichische *Directorium* zu ersuchen, biß zu Anfunfft des *Salzburgischen* Gesandten, das *Directorium* an beyden Maßstätten zu übernehmen, und jemand aus Dero Mittel zu dem ende hinüber zu ordnen: Weisen auch hochnothwendig, daß die *Collegia in se divisa*, von Fürsten und Ständen beyder Religion besetzt werden, gleichwol aber a parte *Catholicorum* in geringer Anzahl Gesandten der Zeit bey der Stelle; Als hielte man unvorgreiflich davor, biß zur Anfunfft mehrer Abgeordneten, a parte *Catholicorum* 2. oder 3. allein dahin zu deputiren, welche allda beständig *subsistirten*, und den *Consiliis* beywohnten, zu welchem ende man dieseits ohnvorgreiflich *Hildesheim*, *Münster* oder *Paderborn*, dann *Würzburg*, indem Ihre Fürstliche Gnaden allda Dero Gesandten, der erlangten Nachricht nach, anhero abordnen werden; So viel die *Communicationes Collegiorum in se ipsis & cum aliis* betrifft, wiederholet man nechstmahl eröffnete Gedanken, daß nemlich per *Literas*, *Deputatos*, und nach Gestalt und Wichtigkeit, die *Communicationes* und *Relationes tam cum se ipsis quam cum aliis Collegiis*, vermittelt einer alternirten *Zusammenkunft in loco uno Tractatum* beschehen könnte, gestalten des Hochlöblichen Churfürstlichen Raths *Conclusum* gleichmäßig dahin zieler; und weil beyde *Collegia pro uno* zu halten, sind billig die *Vota & Majora* nicht *curiatim* sondern *viritim* zu colligiren: Gleichwie nun disseitiges *Conclusum* förderlichst zu Papier zu bringen, mit den zu *Öfnabrück* *subsistirenden* Herren Gesandten zu deliberriren, als werden die Herren *Braunschweigische* und *Fränckischer Grafen* Gesandte ersuchet, wohlgedachte Herren *Öfnabrückische* Gesandten zu dessen Beliebung, und gesolgiger unverlängter *Inns-Werck-Richtung* unbeschwehet zu disponiren.

Württemberg: *Quaestio 1)* habe ihre Erledigung, ohnerwartet der Kayserlichen *Resolution* von Hoff aus, mit Beliebung der hiesigen Kayserlichen *Plenipotentiarien* den *Modum* werckstellig zu machen. Ad 2) Keine Zeit noch Stunde zu ver-

Ee ee

säumen,

1645.
Sept.

säumen, weil zumahl die Noth im Fränckischen und Schwäbischen Crays überaus groß. Ad 3) Vergleicht sich mit den Churfürstlichen, Oesterreich zu ersuchen, das Directorium an beyden Orten anzustellen. Ad 4) Deputandi mixtim Catholicici und Evangelici, à parte Catholicorum, die Election derselben der Geistlichen Banck anheim zu stellen, ratione Evangelicorum, schlägt er vor Sachsen, Braunschweig und Nürnberg, item wegen der Herren Grafen; offeriret sich zu Münster zu bleiben, wegen der Städte würde es bey ihrem arbitrio bestehen, wie die Electio anzustellen, doch daß jeder Stand nur ein Votum habe. Ad 5) Wird der Progressus Modum Re- & Correferendi an die Hand geben, die Deputati sollten pares ratione Religionis constituirer werden, erinnert ferner, daß die Relationes gegen die Electorales, jedesmahls von 2. von jeder Banck angeordnet werden: den Braunschweigischen und D. Delhafent zu ersuchen, zu Osnabrück zu disponiren, daß man sich einer Resolution bald vergleichen möge. Ad 6) Wie die vorstimmende.

1645.
Sept.

Cofang: Ad quæst. 1) Bleibt es bey des Fürstlichen Raths gemachtem Schluß, mit addition, wann Sachen vorkommen, die eines oder des andern Standes privat Interesse berühren, daß selbigen Standes Gesandte, so lang davon deliberiret und tractiret wird, aus dem Rath abzutreten, schuldig seyn sollen. Ad 2) Ohne Verlierung einziger Stunde, und will man nicht hoffen, daß vor der Kayserlichen Ratification von Wien aus erst zu erwarten, sondern die Herren Kayserliche Plenipotentarii so weit bevollmächtigt seyn. Ad 3) Wann Salzburg nicht ehest anlangen, oder Oesterreich beyder Orten zu dirigiren übernehmen sollte, wäre bis zu Ankunfft Salzburg und darauf zwischen demselben und Oesterreich vorgehendem Vergleich, das Directorium zu Osnabrück, dem auf der Geistlichen Fürsten Banck vorsigenden ad interim aufzutragen. Ad 4) Wollten helfen, Würzburg, wann selbiger Gesandter ankommt, wie auch Hildesheim und Osnabrück oder Minden ersuchen, sich ad hunc finem nach Osnabrück zu begeben, und daselbst zu substituiren. Wegen freyer Besichtigung eines jeden Chur-Fürsten und Standes eines oder mehr Abgesandten an beyden Orten, vergleiche man sich mit dem Churfürstlichen Collegio und dessen angehengter dreyfachen Verordnung. Ad 5) Wird förderst das, was die Re- und Correlationes belanget, zu Benehmung aller schädlichen Diffidenz, dienlich, rathsam und gut seyn, daß, was zwischen dem Chur- und Fürsten-Rath zu negotiiren, alles in pleno, oder wenigst in Gegenwart zweyer Persohnen von jeder Banck des Fürsten-Raths, vorgenommen werde, es haben auch die Sachen ein so geringes Ansehen, als sie immer wollten; so viel des Fürsten-Raths Meynungen beyder Orten in ein Fürstlich Votum zu bringen belangt, wird solches per Literas, Deputatos oder sämtliche Zusammenkunfft an einem oder andern, oder auch dritten Ort beschehen müssen, und deswegen auf allen Fall sich eines alternatiivs zu vergleichen seyn: Ratione der Haupt-Relation, läßt mans bey des Churfürstlichen Raths Vorschlag, insonderheit daß ein jeder Stand sein Votum nur an einem Ort ablege. Ad 6) Erinnert man sich, daß bey angefangenem Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurth, diese quæstion auch auf die Bahn kommen, und darauf alle und jede Gesandte im Fürsten-Rath, sich gegen einander verbunden, nicht allein bey den Pflichten, womit jeder seiner Herrschafft obligiret, sondern auch dem Heiligen Römischen Reich, als ein Bürger und Unterthan desselben verwand und zugethan ist, die Raths-Gesheimnis zu halten, und Niemand als seinem Principalen etwas zu offenbahren: da nun dieser Modus den übrigen Herren Abgesandten nochmahls beliebig, oder auch ein anderer kräftiger angenehm, wird man sich ex parte Cofang davon nicht sondern. Die Deputation sollte durch zween von jeder Banck ins Werk gerichtet, auch der Braunschweig-Lüneburgische und Nürnbergische, die Osnabrückische Gesandte zu amplexirung disseitiger Meynung zu vermögen, ersuchet werden.

Hildesheim und

Paderborn: Ad 1) Bleibt bey dem vorigen Concluso. Ad 2) & 3) Vereinsbahret sich mit dem Churfürstlichen Collegio, insonderheit wollen davor halten, daß
Mag-

1645.
Sept.

Magdeburg nicht allein Directorii, sondern auch ratione Voti & Sessionis, sich dem Prager-Frieden und Reichs-Constitutionibus gemäß verhalten werde. Ad 4) Schlägt Würzburg und Costniz vor; was sonsten Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit vor Deputationes thun wollten, stünde bey dero Erklärung, im übrigen erinnert auch, daß hinderst die Correlationes mit Zuziehung zweyer von jeder Bancq vorzunehmen, sonsten sey hoch von nöthen, die Secreta, damit alles nicht vorlautsam offenbahret werde, gestalt es mit dem Längerichischen Concluso beschehen, so bereits in offenem Druck, pflichtmäßig bey sich zu behalten.

1645.
Sept.

Münster, wie auch wegen anderer Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Eöln Stifter: Schlägt vor Würzburg, Constanz, man könnte hiernächst andere mehr benennen, es wären die Vota von jedem Stande nur an einem Ort abzulegen, super eadem Materia, den Braunschweig-Lüneburgischen und Nürnbergischen Abgesandte zu ersuchen, die Osnabrückische Abgesandte zur amplectirung dissertiger Meinungen zu vermdgen.

Osnabrück: Wie Hildesheim und Münster, was sonsten Ihre Fürstliche Gnaden zu Osnabrück Vorschlagung betreffe, würde die Deputation Ihre aus allerhand Ursachen bedenklich seyn.

Minden und Verden: Wie Hildesheim und Münster, insonderheit aber, daß Niemand ad Votum & Sessionem zu zulassen, so es nicht hergebracht.

Conclusum über die 6. incidenten Punkte bey dem Modo dividendorum Collegiorum.

Conclusum: Nachdem beyder Herren Chur- und Fürstliche Räte Botschafften und Gesandte, über den vorgeschlagenen Modum Consultandi gefasste Conclusa, vorgestern per Deputatos hinc inde communiciret, und darauf ein hochlöblicher Fürsten-Rath, mit Zuziehung der Herren Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen und dem Nürnbergischen, als von Fränckischen Grafen und Herren Bevollmächtigter Abgesandten, sich heut wiederum zu gewöhnlicher Raths-Versammlung begeben, und diejenige 6. Incident-Punkte, so von den Herren (Tit.) Kayserlichen Plenipotentiarien super Modo dividendorum Collegiorum zu bedencken, proponiret worden, in reiffe Berathschlagung gezogen; als ist nachstehendes Conclusum gefasset worden.

Quaestio 1) welcher Modus unter denjenigen, so auf die Bahn kommen, am nützlichsten zu practiciren?

Resolutio 1) bleibt bey dem den 2. Septembris gemachten Schluß, so auch mit der Herren Churfürstlichen communicirtem Concluso übereinstimmt, daß nemlich alle 3. Collegia in sich zertheilet, und solchergestalt nacher Münster und Osnabrück verlegt werden sollen. 2) Der Hoffnung, Ihre Kayserliche Majestät werden dero gnädigste Ratification hierüber nicht versagen, immittelst aber die Kayserliche Herren Plenipotentiarii gebührend zu ersuchen seyn, daß sie ihren Consens hierüber ertheilen. 3) Und also gleich ohne Verleierung einiger Zeit, die von den Cronen überreichte Propositiones ad deliberandum gegeben, und den Haupt-Friedens-Tractaten ein rechter Fortgang alsobald gemacht, damit die principal-Sache, um der Neben-Quaestionen willen, nicht verhindert werden möchte; immassen das Churfürstliche Conclusum auch dahin gemeynet ist, und hiemit zugleich die andere Incident-quaestion erlediget worden ist.

Auf die dritte Quaestion, wie es mit den Directoriis beyder Orten, sonderlich im Fürsten-Rath zu halten?

Läßt man es allerdings bey des Reichs Herkommen und üblicher Observanz bewenden, jedoch sey Oesterreich zu ersuchen, daß sie das Directorium an beyden Orten bestellen wollten, wenigstens so lange, biß daß Salzburg angekommen, und sie sich wegen der alternativ selbst unter einander verglichen.

Et ee 2

Die

1645.
Sept.

Die vierdte Frage, was für Stände benamtlich ein und andern Orts sich bey den Consultationibus einzufinden?

1645.
Sept.

Diese Frage ist gleichergestalt durch obangedeutes nechst vorgangenes Conclusum resolviret, daß nemlich bey dieser einsehenden Friedens-Handlung, alle Reichs-Stände, so bisshero im Heiligen Römischen Reich auf offenen Reichs-Tagen Sessionem & Votum gehabt, ad consultandum eum pleno Jure Suffragii admittiret. 6) Auch von beyder Religion, wie im Churfürstlichen Concluso erwühnet worden, mixtim zugelassen werden sollten. 7) Zu welcher Deputation nachstehender Fürsten und Stände Abgesandte, in Vorschlag gebracht worden, und zu ersuchen wären, solche Stellen an benannten Orten, einzunehmen, und so lange zu vertreten, biß mehrere Stände nach und nach an der Zahl vorhanden seyn werden. 8) Dann Chur-Fürsten und Stände in alle Wege vorbehalten, die solchergestalt distribuirte Stände oder Personen, pro re nata, an einem oder andern Ort zu ziehen, nach Inhalt des Churfürstlichen Conclusi bey dieser Frage ausführlich gefesteter dreifacher Verwahrung, und wäre für dißmahl nacher Dñabrück zu ziehen, hierunter zu ersuchen.

Von den Herren Geistlichen.

9) Würzburg, auch Chur-Eöln wegen Münster, Paderborn und Hildesheim, und deren Benahmsung gebührend anzulangen. Dñabrück und Minden, sich auch ein oder anderer Person halber vergleichen wollten.

Von den Herren Weltlichen.

10) Ist der Herr Braunschweigische Gesandte selbst erbiethig anhero zu kommen, und sich zu bemühen, von dem Chur-Sächsischen Hause jemand auch anhero zu bewegen, samt dem Herrn Nürnbergischen, und wer von den Fränckischen Herren Grafen mit ihm darzu ernennet werden möchte. 11) Den Erbarñ Frey- und Reichs-Städten ihre Erwehlung anheim stellende. 12) Jedoch, daß solche an einem oder andern Ort Deputirte nur ein Votum haben sollen, wie im Churfürstlichen Concluso bey diesem vierdten Punct præcaviret worden. 13) Die Vota aber seyn viritim aufzunehmen.

Quaestio quinta, wie die Communicationes zwischen beyder Orten anwesenden Ständen, zu Abfassung eines gleichstimmenden Conclusi anzustellen?

14) Bey dieser Frage entsethet fast die schwerste difficultät, und seynd die Herren Gesandte so gar eigentlich nicht entschlossen, wie die Communicationes zu halten seyn mögen, vermeynen doch, materia deliberandi wird auch den modum exequendi selbst an die Hand geben. 15) Vergleichen sich aber immittelst fast insgesamt dahin, daß materia consultandi jederzeit in gewissen Punctis abgetheilet, an beyden Orten auf eine Zeit in deliberation gezogen, und die gefasste Conclusa hinc inde entweder per Convantum, oder Deputatos, oder in Schriften communiciret. 16) Und aber in dieser und dergleichen Deputation von jeder Bancß zwey verordnet werden sollten. 17) Da aber die Conclusa in beyden Collegiis wiederig fallen, und per Deputatos nicht zu vergleichen, alsdann die gesammte Stände, oder theils derselben alternatim zu Münster oder Dñabrück zusammen kommen könnten, damit man sich eines gleichstimmenden Conclusi vergleichen, und die Re- & Correlationes vorgenommen werden möchten.

Die 6. Quaestio, wie man die Raths-Geheimnisse in Obacht zu nehmen, verschaffen möge?

18) Hierinnen wollen die Herren Rätthe und Gesandte für ihre Personen, ihre schuldige Pflichten, genugsamlichen mit Gottes Hülffe in Obacht halten, damit dißfalls über einen oder den andern keine Klage kommen solle. 16) Solchem allem nach, die anwesende von Dñabrück herüber kommende, anfangs wohlermeldte Herren Braunschweig-Lüneburgischen und den Herren Nürnbergischen Fränckischer Grafen Abgesandten ersuchende, unbeschwehet zu seyn, das Conclusum, so hierüber aus beyden Chur- und Fürstlichen Rätthen Re- & Correferendo entspringen wird, den Fürsten und

1645.
Sept.

und Ständen zu Osnabrück zu communiciren, und dahin zu richten helfen, 20) Daß man in hoc puncto consultandi zu einem guten appochement gelangen möge. Jedoch alles mit allerseits Chur-Fürsten und Stände Reservat, wo sich expeditior Modus Tractandi in cursu negotiorum erzeigen würde, sie sich dessen hierdurch mit nichten begeben haben wollten.

1645.
Sept.

§. X.

Der Chur-
fürstlichen Ge-
sandten Ant-
wort auf die

Auf die oben §. V. eingeführte, von den Kaiserlichen Gesandten proponirte *Puncta circa Modum Deliberandi*, stießen sich die Churfürstlichen *Legati* folgen-

der gestalt vernehmen, wie N. I. auswei- von den Kay-
set; worauf im Fürsten-Rath laut nach- serlichen pro-
stehenden Protocolli, N. II. deliberiret ponirte
und geschlossen wurde. *Puncta cir-
ca Modum
Deliberandi.*

N. I.

Puncta des Churfürstlichen Conclufi circa Modum Consultandi, durch derselben Herren Deputirte den Fürstlichen Deputirten ad notandum & referendum vorgelesen den 2. Sept. 1745.

N. I.
Formalia des
Churfürstli-
chen Conclufi,

Über die von den Herren (Tit.) Kaiserlichen Commissarien anerinnerte 6. Puncten ad Modum Executionis Dividendorum Collegiorum, und zwar hätten die Churfürstliche Herren Abgesandte an ihrem Ort gerne gesehen, daß an einem Ort die Consultationes hätten vorgenommen werden mögen, scilicet per Imperii Ordinaria tria Collegia, aber bey so beschaffenen Dingen sie sich von dem Osnabrückischen vorgeschlagenen Modo nicht absondern wollen. Hielten aber 1) eine nöchtmahlige Conferenz mit den Fürsten und Ständen zu Osnabrück (so fern es die Herren Kaiserliche Plenipotentiarii für gut ansehen würden,) nicht für unersprießlichen.

Folgen die incident Puncten. Quæstio 1) Welcher *Modus* unter denjenigen, so auf die Bahn kommen sind, am füglichsten zu practiciren? 2) Alsdann etwan der *Modus* zu amplectiren wäre, daß die Collegia integraliter abgetheilt, und zwar die zwey schwächsten an einem, das stärkste aber am andern Ort verbliebe, so aber die andern auf Abtheilung der Collegien beharren, alsdann sie solche Form ihnen auch nicht entgegen seyn lassen wollten, doch mit vorbehaltener Confirmation Ihrer Kaiserlichen Majestät.

Quæstio 2) Wie, was gestalt, und in was für einer bestimmten Zeit derselbe *Modus* ins Werk zu richten? 3) So bald der *Modus Consultandi* verglichen sey, alsdann zur Sachen ohngesäumt geschritten werden soll.

Quæstio 3) Wie es mit den *Directoris* beyder Orten, sonderlich im Fürsten-Rath zu halten? 4) Betreffend die *Directoria*, wird zwischen den Churfürstlichen Rath keine Differenz entstehen, im Fürsten-Rath aber stehe das *Directorium* Dessterreich und Salzburg alternatim undisputirlich zu, und falls Dessterreich nicht an beyden Orten seyn könne, oder wolle, es sich mit Salzburg vergleichen möchte. Magdeburg hat sich zu Osnabrück nur interimis-weiß darum angenommen, begehret es auch, so viel man bey dem Churfürstlichen Collegio Nachrichtung hat, zu Beförderung der Haupt-Tractaten, so stark nicht zu manutentiren. Im Städte-Rath sey zu erwarten, wessen sie sich mit einander vergleichen, alsdann nach Befindung der Sachen, ferner darauf zu resolviren.

Quæstio 4) Was für Stände benanntlichen ein und andern Orts sich bey den Consultationibus einzufinden? 5) Wann die Abtheilung der Collegien in zweyen Dertern zu seyn angenommen wird, ist vonnöthen, daß löbliche Fürsten-Räthe sich entschließen, welche Stände oder Personen sie an einem oder andern Ort schicken wollten; Mit den Churfürstlichen wird es keinen Streit haben, weil man